Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1921

14. 06. 78

Sachgebiet 722

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes
— Drucksache 8/1910 —

A. Problem

Durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes ist die bislang in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Meterwarenkennzeichnung für Textilerzeugnisse für unzulässig erklärt worden.

Da die Kennzeichnungspraxis in den übrigen Mitgliedsländern der EG andere Anforderungen an die Meterwarenkennzeichnung stellt, bedeutet die in Verfolg des BGH-Urteils praktizierte deutsche Kennzeichnung ein typisches Handelshemmnis für die Exporteure von Meterware aus anderen Mitgliedsländern der EG in die Bundesrepublik Deutschland.

Die vom Bundesgerichtshof geforderte Kennzeichnung an jedem einzelnen verkauften Abschnitt zwingt die Hersteller, ihre gesamte Meterwarenproduktion durchlaufend zu kennzeichnen, obwohl der größte Teil in die Weiterverarbeitung und nur ein sehr geringer Prozentsatz in den Meterwarenverkauf geht.

Hierdurch entstehen erhebliche Kostensteigerungen bei den Herstellern und dem Handel, die letztlich von den Verbrauchern getragen werden müssen.

B. Lösung

Die einschlägige Vorschrift des Textilkennzeichnungsgesetzes wird an die in allen anderen Mitgliedstaaten der EG prakti-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

zierte Meterwarenkennzeichnung angepaßt. Danach muß Meterware lediglich auf der Rolle oder der Kartonage, auf der der Stoff aufgerollt ist, gekennzeichnet werden. Auf Verlangen des Käufers ist diesem darüber hinaus eine schriftliche Rohstoffgehaltsangabe auszuhändigen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternative

Versuche, die Meterwarenkennzeichnung in allen anderen EG-Mitgliedstaaten der deutschen Rechtsprechung anzupassen, erscheinen aussichtslos und würden für die Verbraucher in den EG-Ländern zu Preisverteuerungen führen.

D. Kosten

Es ergeben sich Einsparungen gegenüber den Konsequenzen aus dem BGH-Urteil.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1910 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	**Dr. Unland**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1910 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 97. Sitzung am 14. Juni 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend überwiesen. Der Wirtschaftsausschuß hat die Vorlage beraten.

II.

Die Initiatoren des Gesetzentwurfs nehmen Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Juni 1977 (VIII ZR 181/75), in dem entschieden wurde, daß bei der Meterwarenkennzeichnung Textilerzeugnisse im Sinne des § 10 Abs. 1 des Textilkennzeichnungsgesetzes nicht der Ballen (Rolle u. ä. Aufmachungseinheiten), sondern der jeweils verkaufte Abschnitt ist. Die bis dahin praktizierte einmalige Kennzeichnung an der Aufmachungseinheit entspricht damit nicht dem geltenden deutschen Textilkennzeichnungsgesetz. Betroffen von dieser Kennzeichnungsvorschrift sind nicht nur Stoffe, sondern auch Bänder, Litzen und sonstige Textilerzeugnisse, die im Einzelhandel in den unterschiedlichsten Längen verkauft werden. Die Interpretation des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes zur Meterwarenkennzeichnung durch das BGH-Urteil und dessen Umsetzung in die Praxis stellt für den Exporteur aus anderen Mitgliedstaaten der EG nach Deutschland ein Handelshemmnis dar, da sie ihn zwingt, seine Produktion zu diversifizieren. Die Lösung des Problems muß deshalb durch Anpassung des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes an die Regelungen in den übrigen EG-Mitgliedstaaten erfolgen. Hierauf zielt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab, die sowohl die Aspekte des berechtigten Verbraucherschutzes als auch der wirtschaftlichen Vertretbarkeit berücksichtigt. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Notwendigkeit der Gesetzesinitiative anerkannt und die vorgeschlagene Regelung begrüßt.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 14. Juni 1978

Dr. Unland
Berichterstatter